S 9 SO 967/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	2.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Zu den Voraussetzungen für die Gewährung eines anteiligen (gekürzten) Pflegegeldes nach §§ 99, 103 Abs. 2 SGB IX i.V.m. §§ 64a Abs. 1, 63b Abs. 5 SGB XII bei einer bereits gewährten „24-Stunden-Pflege“ bzw. „24-Stunden-Assistenz“
Normenkette	SGB 9 § 99 SGB 9 § 103 Abs 2 SGB 12 § 64a Abs 1 SGB 12 § 63b Abs 5

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 SO 967/20
Datum	17.11.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 SO 3211/21
Datum	18.10.2023

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung der KlÃ¤gerin werden das Urteil des Sozialgerichts Mannheim vom 17.Â November 2020 und der Bescheid der Beklagten vom 11.Â Februar 2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1.Â April 2020 aufgehoben. Die Beklagte wird verurteilt, der KlÃ¤gerin ab 1.Â Januar 2020 ein anteiliges Pflegegeld in HÃ¶he von 243,00Â â¬ monatlich zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte hat die auÃergerichtlichen Kosten der KlÃ¤gerin in beiden RechtszÃ¼gen zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand

Streitig ist die GewÃ¤hrung anteiligen (gekÃ¼rzten) Pflegegeldes ab 1.Â Januar 2020.

Die 1982 geborene KlÃ¤gerin ist schwerbehindert und als Sozialarbeiterin berufstÃ¤tig. 2019 ohne den Monat Mai erzielte die KlÃ¤gerin aus ihrer BeschÃ¤ftigung ein Nettoeinkommen in HÃ¶he von 21.055,86 â¬, 2020 in HÃ¶he von 24.891,80 â¬, 2021 in HÃ¶he von 26.229,21Â â¬ und 2022 in HÃ¶he von 29.179,82 â¬. Bei ihr liegt eine beinbetonte spastische tetraplegische Cerebralparese, eine ausgeprÃ¤gte Gang- und StandstÃ¶rung, eine psychophysische Belastbarkeitsminderung und eine InaktivitÃ¤tsosteoporose vor. Bei insuffizienter Atemhilfsmuskulatur erfolgt seit April 2018 eine nÃ¤chtliche CPAP-Beatmung. Dabei ist die KlÃ¤gerin aufgrund der motorischen EinschrÃ¤nkungen nicht bzw. nur eingeschrÃ¤nkt in der Lage, das BeatmungsgerÃ¤t zu bedienen. Zur Sicherung der Vitalfunktion Atmung benÃ¶tigt sie Behandlungspflege in Interventionsbereitschaft. Sie erhÃ¤lt schon seit lÃ¤ngerem zur ambulanten Pflege (PflegegradÂ 4) Leistungen der sozialen Pflegeversicherung nach dem Elften Sozialgesetzbuch (SGBÂ XI). Zur Sicherstellung einer Rund-um-die-Uhr-Assistenz werden diese von der Beklagten (im Rahmen der Eingliederungshilfe fÃ¼r behinderte Menschen) ergÃ¤nzt.

Den Antrag der KlÃ¤gerin vom 13.Â Oktober 2018 auf GewÃ¤hrung eines anteiligen Pflegegeldes gemÃ¤Ã Â§ 63b Abs.Â 5 ZwÃ¶lftes Buch Sozialgesetzbuch (SGBÂ XII) fÃ¼r die Zeit ab dem 1.Â Januar 2019 lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 16.Â September 2019 ab. Da die KlÃ¤gerin (nur) Leistungen der Eingliederungshilfe erhalte, bestehe kein Anspruch auf Hilfe zur Pflege nach Â§ 64a SGBÂ XII. Somit komme auch die Zahlung eines (gekÃ¼rzten) Pflegegeldes nach Â§Â 63b SGB XII nicht in Betracht, da keine Leistungskonkurrenz im Rahmen der Hilfe zur Pflege vorliege. SchlieÃlich sei der KlÃ¤gerin im Rahmen einer Einzelfallentscheidung fÃ¼r die Zeit vom 1.Â April 2013 bis 31.Â Dezember 2018 ein persÃ¶nliches Budget zum Ausgleich gewÃ¤hrt worden (zuletzt monatlich 243,00Â â¬). Damit der KlÃ¤gerin im Vergleich zum pauschalierten Pflegegeld kein erhÃ¶hter Verwaltungsaufwand entstehe, sei davon abgesehen worden, fÃ¼r das persÃ¶nliche Budget Verwendungsnachweise zu fordern. Damit bestehe kein zusÃ¤tzlicher Anspruch auf Zahlung eines (gekÃ¼rzten) Pflegegeldes.

Hiergegen erhob die KlÃ¤gerin am 7.Â Oktober 2019 Widerspruch. Aufgrund ihrer Behinderung benÃ¶tige sie zur selbststÃ¤ndigen LebensfÃ¼hrung rund um die Uhr eine professionelle pflegerische Betreuung. Da die hiermit verbundenen Kosten Ã¼ber die Sachleistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung hinausgingen und sie nicht in der Lage sei, die Differenz aus eigenen Mitteln aufzubringen, habe sie Anspruch auf Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des SGBÂ XII und zugleich auch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel des SGBÂ XII. Vor diesem Hintergrund sei es nicht nachvollziehbar, dass die Beklagte davon ausgehe, dass keine Anspruchskonkurrenz zwischen den Leistungen

der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege vorliege. Deshalb beanspruche sie im Rahmen einer gebundenen Entscheidung ein (gekÃ¼rztes) Pflegegeld in HÃ¶he von mindestens einem Drittel des Pflegegeldes der gesetzlichen Pflegeversicherung. Dies ergÃ¤be sich aus Â§Â 64a i.V.m. Â§Â 63b Abs.Â 5 SGBÂ XII. Die Beklagte kÃ¶nne nicht frei wÃ¤hlen, ob sie Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege erhalte. Im Ãbrigen erkenne die Beklagte den pflegerischen Hilfebedarf im Grunde genommen auch an, wenn sie die von ihr als âEingliederungshilfeâ bezeichnete Leistung nur erbringe, soweit diese nicht durch Sachleistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung gedeckt werde. Nach einhelliger, seit beinahe zwei Jahrzehnten gefestigter Rechtsprechung zur VorgÃ¤ngerregelung und der Â§Â§Â 64a und 63b Abs. 5 SGB XII, welche ohne Weiteres auf die aktuelle Rechtslage zu Ã¼bertragen sei, bestehe der Anspruch auf (gekÃ¼rztes) Pflegegeld auch fÃ¼r den Fall einer jedenfalls nominellen Vollversorgung des Hilfesuchenden durch â vom SozialhilfetrÃ¤ger finanzierte â professionelle (=Â entgeltlich tÃ¤tige) Pflegeassistenz. Auch unter Berufung auf einen nur mutmaÃlich fehlenden weiteren Pflege- bzw. Pflegebereitstellungsbedarf kÃ¶nne das Pflegegeld nicht verweigert werden. Nach gefestigter Rechtsprechung bestehe in einer solchen Situation ein Mindestanspruch auf ein Drittel des Pflegegeldes, um (trotz der Vollversorgung) die Hilfeleistung bei NotfÃ¤llen finanziell honorieren zu kÃ¶nnen, planwidrige VersorgungslÃ¼cken auszugleichen oder die Motivation der regulÃ¤ren Pflege- bzw. AssistenzkrÃ¤fte zu erhalten oder zu fÃ¶rdern.

Mit Widerspruchsbescheid vom 12.Â Februar 2020 wies die Beklagte den Widerspruch der KlÃ¤gerin zurÃ¼ck. Da weder die Heranziehung einer besonderen Pflegekraft erforderlich sei, noch Verhinderungspflege oder gleichartige Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften bezogen wÃ¼rden, bestehe auf das um zwei Drittel gekÃ¼rzte Pflegegeld kein Anspruch.

Im Herbst 2019 kamen die Beteiligten Ã¼berein, die fÃ¼r die KlÃ¤gerin bestimmten Leistungen ab 1.Â Januar 2020 in der Form eines persÃ¶nlichen Budgets zu erbringen (diesbezÃ¼gliche Zielvereinbarung vom 15.Â November 2019). Mit Bescheid vom 1.Â April 2020 gewÃ¤hrte die Beklagte ein trÃ¤gerÃ¼bergreifendes persÃ¶nliches Budget nach Â§Â§Â 29 und 105 Abs.Â 4 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGBÂ IX). FÃ¼r den Zeitraum 1.Â Januar bis 31.Â Dezember 2020 setzte sich das trÃ¤gerÃ¼bergreifende Budget aus folgenden Teilbudgets zusammen: Kosten fÃ¼r Assistenzleistungen zur Deckung ihres Eingliederungshilfe- und hÃ¤uslichen Pflegebedarfs als Leistungen zur sozialen Teilhabe nach Â§Â§Â 113 i.V.m. 103 SGBÂ IX (Assistenz zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und zur Teilhabe am Beruf in Form von 9,08 Stunden tÃ¤glich, hÃ¤usliche Pflege auf Grundlage des PflegegradesÂ 5 [gemeint wohl PflegegradÂ 4 wie auch in der BegrÃ¼ndung des Bescheides] im Umfang von 4,92 Stunden tÃ¤glich) abzÃ¼glich der bereits durch die gesetzliche Pflegeversicherung gedeckten Leistungsbestandteile, insgesamt 9.250,00Â â¬ monatlich (1.), Kosten fÃ¼r hÃ¤usliche Krankenpflege nach Â§Â 37 Abs.Â 2 FÃ¼nftes Buch Sozialgesetzbuch (SGBÂ V) im Umfang von zehn Stunden tÃ¤glich zur Sicherung der Ã¤rztlichen Behandlungen in HÃ¶he von bis zu 7.500,00Â â¬ monatlich (2.), Pflegegeld entsprechend PflegegradÂ 4 in HÃ¶he von derzeit 728,00Â â¬ nach Â§Â 37 Abs.Â 1 SGBÂ XI (3.). Ein Beitrag aus Einkommen oder VermÃ¶gen zu den

Aufwendungen sei nicht aufzubringen. Das Gesamtbudget beliefe sich auf einen Betrag von 16.750,00Â â¬ monatlich.

Hiergegen erhob die BevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 15.Â April 2020 Widerspruch. Im Bescheid vom 1.Â April 2020 werde zu Unrecht festgestellt, dass mit der bewilligten Budgetleistung der gesamte Bedarf im Bereich der Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege abgedeckt sei. Die in der Zielvereinbarung vom 15.Â November 2019 festgehaltene Budgetsumme von 16.750,00Â â¬ monatlich sei ausschlieÃlich aus den Kosten des Arbeitgebermodells, also auch aus den Kosten der entgeltlichen personellen UnterstÃ¼tzung berechnet worden. DarÃ¼ber hinaus seien keinerlei BetrÃ¤ge in die Berechnung dieser Budgetsumme eingeflossen. Mit diesem persÃ¶nlichen Budget kÃ¶nnten deshalb keinerlei weiteren AnsprÃ¼che aus dem Bereich der Hilfe zur Pflege (etwa auf das sogenannte Garantiepflegegeld gemÃ¤Ã Â§Â 64a i.V.m. Â§Â 63b Abs.Â 5 SGBÂ XII) fÃ¼r Aufwendungen im Zusammenhang mit der entgeltlichen Hilfe Dritter oder der Eingliederungshilfe (etwa Leistungen fÃ¼r Wohnraum) abgedeckt werden. Zu anderen Bedarfen/Kosten/Aufwendungen der Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege als denjenigen fÃ¼r die Kosten des Arbeitgebermodells seien in der Zielvereinbarung keinerlei Vereinbarungen getroffen worden. Da die Beklagte erklÃ¤rtermaÃen der Auffassung sei, dass ein Anspruch auf Leistungen nach Â§Â 64a, Â§Â 63b Abs.Â 5 SGBÂ XII ab dem 1.Â Januar 2020 wegen einer GesetzesÃ¤nderung nicht mehr bestehe, kÃ¶nne es auch nicht ihre Absicht gewesen sein, einen betreffenden Anspruch mit der Zielvereinbarung abzubedingen. WÃ¤hrend des Budgetverfahrens seien auch Rechtsmittelverfahren wegen Leistungen gemÃ¤Ã Â§Â§Â 64a, 63b Abs.Â 5 SGBÂ XII anhÃ¤ngig gewesen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 6.Â August 2020 wies die Beklagte diesen Widerspruch zurÃ¼ck. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie aus, in Â§Â 103 SGBÂ IX fÃ¤nde sich seit 1.Â Januar 2020 in der Eingliederungshilfe die neue Regelung fÃ¼r Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf. WÃ¼rden entsprechend Â§Â 103 Abs.Â 2 SGBÂ IX Leistungen der Eingliederungshilfe auÃerhalb von Einrichtungen oder RÃ¤umlichkeiten im Sinne des Â§Â 43a SGBÂ XI i.V.m.Â§Â 71 Abs.Â 4 SGBÂ XI erbracht, umfassten die Leistungen auch die Leistungen der hÃ¤uslichen Pflege nach den Â§Â§Â 64a bis 64f, 64i und 66 SGBÂ XII, solange die Teilhabeziele nach MaÃgabe des Gesamtplanes erreicht werden kÃ¶nnten.Â Das beanspruchte gekÃ¼rzte Pflegegeld habe die gesetzliche Grundlage in Â§Â 63b Abs.Â 5 SGBÂ XII. Einen Verweis hierauf gÃ¤be es in Â§Â 103 Abs.Â 2 SGBÂ IX nicht. Durch die Regelung in Â§Â 103 Abs.Â 2 SGBÂ IX werde erreicht, dass leistungsberechtigte Personen, die sowohl Leistungen der Eingliederungshilfe bezÃ¶gen als auch einen Anspruch auf Leistungen der Hilfe zur Pflege hÃ¤tten, ihre Leistungen einheitlich aus den HÃ¤nden der Eingliederungshilfe erhielten, wenn sie sich auch gleichzeitig im Erwerbsleben befÃ¤nden. Durch die LeistungsgewÃ¤hrung der Hilfe zur Pflege nach den Regelungen des Â§Â 103 Abs.Â 2 SGBÂ IX werde die LeistungsgewÃ¤hrung nach dem Siebten Kapitel des SGBÂ XII durch den TrÃ¤ger der Hilfe zur Pflege daher ausgeschlossen. Da die KlÃ¤gerin keinen Anspruch auf Hilfe zur Pflege nach den Vorschriften des SGBÂ XII habe, kÃ¶nne dies auch nicht zu einer ErhÃ¶hung der Leistungen im Rahmen des persÃ¶nlichen Budgets fÃ¼hren.

Mit (bestandskrÃ¤ftigem) Bescheid vom 25.Â Januar 2020 hatte die Beklagte der KlÃ¤gerin im Rahmen der Kfz-Beihilfe die laufenden Unterhaltskosten ihres Kraftfahrzeuges mit einer Betriebskostenpauschale in HÃ¶he von 50,00Â â¬ monatlich fÃ¼r den Zeitraum 1.Â Januar bis 31.Â Dezember 2021 als Leistung zur MobilitÃ¤t gemÃ¤Ã Â§Â 113 Abs.Â 2 Nr.Â 7 i.V.m. Â§Â 114 SGBÂ IX gewÃ¤hrt. Mit weiterem (bestandskrÃ¤ftigem) Bescheid vom 27.Â Januar 2020 hatte die Beklagte die Kosten fÃ¼r ein Assistenzzimmer in HÃ¶he von 131,78Â â¬ monatlich als Leistung zur sozialen Teilhabe Ã¼bernommen.

Den (weiteren) Antrag der KlÃ¤gerin vom 30.Â November 2019 auf GewÃ¤hrung eines (gekÃ¼rzten) Pflegegeldes ab 1.Â Januar 2020 lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 11.Â Februar 2020 ab. Da weder die Heranziehung einer besonderen Pflegefachkraft erforderlich sei, noch Verhinderungspflege oder gleichartige Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften bezogen wÃ¼rden, bestehe auf das (gekÃ¼rzte) Pflegegeld kein Anspruch. Den hiergegen mit (gleichlautender) BegrÃ¼ndung der BevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin erhobenen Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 1.Â April 2020, der in seiner BegrÃ¼ndung gleichlautend war wie der Widerspruchsbescheid vom 12.Â Februar 2020, zurÃ¼ck.

Bereits am 28.Â Februar 2020 hat die KlÃ¤gerin gegen den Bescheid vom 16.Â September 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.Â Februar 2020 Klage beim Sozialgericht (SG) Mannheim (S 9 SO 541/20) erhoben. Weiterhin hat die KlÃ¤gerin am 17.Â April 2020 Klage zum SG gegen den Bescheid vom 11.Â Februar 2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1.Â April 2020 (S 9 SO 967/20) erhoben. Zur (gleichlautenden) BegrÃ¼ndung hat sie vorgebracht, die seit 2019 im Rahmen des Fachleistungsprinzips eingesetzten Assistenten bzw. PflegekrÃ¤fte seien sowohl im Rahmen der Eingliederungshilfe als auch im Bereich der Pflege tÃ¤tig geworden. Dabei habe es sich um besondere PflegekrÃ¤fte im Sinne von Â§Â 63b Abs.Â 5 SGBÂ XII gehandelt. Ab dem 1.Â Januar 2020 beschÃ¤ftige die KlÃ¤gerin die Pflege- bzw. AssistenzkrÃ¤fte, welche unverÃ¤ndert als besondere PflegefachkrÃ¤fte im Sinne von Â§Â 63b Abs.Â 5 SGBÂ XII zu qualifizieren seien, im Rahmen des Arbeitgebermodells und erhalte hierfÃ¼r ein (trÃ¤gerÃ¼bergreifendes) persÃ¶nliches Budget von 16.750,00Â â¬. Hierdurch stelle sie die notwendige UnterstÃ¼tzung in den Bereichen Assistenz, Pflege, Krankenpflege, hauswirtschaftliche Versorgung, selbstbestimmte LebensfÃ¼hrung und Teilhabe sowie Budgetassistenz sicher. Entgegen der Darstellung der Beklagten decke das persÃ¶nliche Budget ihren Bedarf nicht allumfassend ab. Das persÃ¶nliche Budget habe sie ausschlieÃlich fÃ¼r die Kosten der entgeltlichen personellen UnterstÃ¼tzung im Rahmen des Arbeitgebermodells beantragt. Nur hierauf beziehe sich die Zielvereinbarung vom 15.Â November 2019. Weitergehende AnsprÃ¼che, insbesondere der streitige Anspruch auf das Garantiepflegegeld seien durch die Zielvereinbarung nicht abbedungen worden. Aus Â§Â 64a Abs.Â 1 SatzÂ 2 SGBÂ XII ergÃ¤be sich kein Ausschlussgrund fÃ¼r den Fall der anderweitig sichergestellten â rundum-Betreuungâ . Allenfalls scheide ein Anspruch auf das Pflegegeld aus, wenn eine Zweckverfehlung gegeben sei, wenn also das Pflegegeld nachweislich bestimmungswidrig verwendet werde oder die selbst organisierte Pflege mangelhaft sei. Ansonsten genÃ¼ge es fÃ¼r den

Pflegegeldanspruch, dass die MÃ¶glichkeit bestehe, dass der Pflegebedarf selbst in geeigneter Weise sichergestellt werden kÃ¶nne. Wenn â□□ ab Januar 2020 â□□ im Rahmen des Arbeitgebermodells die Assistenz- und PflegekrÃ¤fte selbst beschÃ¤ftigt wÃ¼rden, bestehe nach einhelliger Rechtsprechung Anspruch auf mindestens ein Drittel des Pflegegeldes. Hiermit kÃ¶nnten bzw. sollten Hilfeleistungen in NotfÃ¤llen oder planwidrige VersorgungslÃ¼cken aufgefangen werden.

Die Beklagte ist der Klage entgegengetreten. Die KlÃ¤gerin erhalte ab dem 1.Â Januar 2020 umfassende Assistenzleistungen in Form eines persÃ¶nlichen Budgets. Der Anspruch auf das (gekÃ¼rzte) Pflegegeld gemÃ¤Ã□ Â§Â 63b Abs.Â 5 SGBÂ XII bestehe nur, wenn ein Anspruch auf Pflegegeld nach Â§Â 64a SGBÂ XII gegeben sei. Dies sei nicht der Fall. Die fÃ¼r den streitigen Anspruch vorausgesetzte Leistungskonkurrenz scheide also aus.

Mit Beschluss vom 3.Â November 2020 hat das SG die beiden Klageverfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden.

Mit Urteil vom 17.Â November 2020 (S 9 SO 541/20) hat das SG die Klagen abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat es im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt, die KlÃ¤gerin habe keinen Anspruch auf Zahlung eines (gekÃ¼rzten) Pflegegeldes in den Kalenderjahren 2019 und 2020. Â§Â 64a Abs.Â 1 SatzÂ 2 SGBÂ XII regele die tatbestandlichen Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung eines Pflegegeldes. Â§63b Abs.Â 5 SGBÂ XII hingegen enthalte lediglich eine die Rechtsfolgenseite betreffende KÃ¼rzungsvorschrift. GemÃ¤Ã□ Â§Â 64a Abs.Â 1 SatzÂ 2 SGBÂ XII sei tatbestandliche Voraussetzung fÃ¼r das Pflegegeld, dass die pflegebedÃ¼rftige Person das Pflegegeld benÃ¶tige, um die Pflege â□□selbst sicherzustellenâ□□. Schon aufgrund des Wortlauts begegne es deshalb Bedenken, wenn in der Rechtsprechung davon ausgegangen werde, entscheidend sei lediglich, dass die MÃ¶glichkeit bestehe, dass der pflegerische Bedarf von der pflegebedÃ¼rftigen Person selbst sichergestellt werden kÃ¶nne bzw. mÃ¼sse. Vielmehr sprÃ¤che der Gesetzeswortlaut dafÃ¼r, dass ein Pflegebedarf bestehen mÃ¼sse bzw. noch offen sei, fÃ¼r dessen tatsÃ¤chliche Sicherstellung die pflegebedÃ¼rftige Person ein Pflegegeld benÃ¶tige. Wenn in diesem Zusammenhang weiter davon ausgegangen werde, dass der Anspruch auf Pflegegeld unter dem Gesichtspunkt der Zweckverfehlung nur dann entfiele, wenn im Ergebnis sicher feststehe, dass aufgrund der besonderen UmstÃ¤nde des Einzelfalles keine Notwendigkeit bestehe, neben professionellen PflegekrÃ¤ften auch private PflegekrÃ¤fte einzusetzen, sodass die Zahlung des Pflegegeldes auch bei 24-stÃ¼ndiger â□□Rund-und-um-die-Uhr-Betreuungâ□□ durch einen PflegedienstÂ nur unter drastischen Voraussetzungen verweigert werden kÃ¶nne, da auch in einer solchen Situation ein noch offener, auf sonstige Weise zu deckender Pflegebedarf nicht ausgeschlossen werden kÃ¶nne, gehe dies Ã¼ber den Gesetzeswortlaut hinaus und verkenne, dass im Sozialrecht ein strenger Gesetzesvorbehalt gelte. Im Ã□brigen sprÃ¤chen auch rechtssystematische GrundsÃ¤tze gegen ein solches Ergebnis, das Sozialhilferecht werde grundlegend durch den Bedarfsdeckungsgrundsatz geprÃ¤gt. Dies bedeute, dass die Sozialhilfe nur dann eintrete, wenn tatsÃ¤chlich ein offener Bedarf vorliege; hypothetische Ã□berlegungen begrÃ¼ndeten keinen sozialhilferechtlichen

Bedarf. Die KlÃ¤gerin habe keinerlei konkrete Angaben gemacht, zu welchen besonderen Zwecken von der zusÃ¤tzlich zu der ohnehin sichergestellten â24-Stunden-Pflegeâ bzw. â24-Stunden-Assistenzâ noch ein Pflegegeld benÃ¶tigt werde. Das diesbezÃ¼gliche Vorbringen sei vage und offen. Die Kammer gehe unter bewusster Abweichung von der hierzu vorliegenden Rechtsprechung davon aus, bei einer 24-stÃ¼ndigen Betreuung durch professionelle Pflege- und AssistenzkrÃ¤fte die Zahlung eines Pflegegeldes nach Â§Â 64a Abs.Â 1 SatzÂ 2 SGB XII schon auf Tatbestandsseite nur in Frage komme, wenn tatsÃ¤chlich noch ein offener, durch den Pflegedienst nicht abgedeckter âPflegerestâ verbleibe. Die Argumentation, dass Â§Â 63b Abs.Â 5 SGBÂ XII zeige, dass auch bei dem Einsatz professioneller PflegekrÃ¤fte ein um bis zu zwei Drittel gekÃ¼rztes Pflegegeld beansprucht werden kÃ¶nne, Ã¼berzeuge nicht. Zum einen stÃ¼nden die oben angefÃ¼hrten rechtssystematischen ErwÃ¤gungen entgegen. Zum anderen beschrÃ¤nke sich der Anwendungsbereich dieser KÃ¼rzungsvorschrift unter BerÃ¼cksichtigung von Sinn und Zweck bei teleologischer Auslegung auf Fallkonstellationen, in denen die Pflege im Rahmen eines âMischmodellsâ gleichzeitig sowohl durch professionelle KrÃ¤fte als auch durch private KrÃ¤fte erfolge. Denn nur dann sei es Ã¼berhaupt denkbar, dass die pflegebedÃ¼rftige Person das Pflegegeld zur (teilweisen) Sicherstellung der Pflege benÃ¶tige. FÃ¼r das Kalenderjahr 2020 sei weiterhin zu beachten, dass die Leistungen der KlÃ¤gerin nunmehr im Rahmen eines persÃ¶nlichen Budgets erbracht wÃ¼rden. Nach der Zielvereinbarung vom 15.Â November 2019 solle das persÃ¶nliche Budget mit einem Monatsbetrag von 16.750,00Â â¬ der KlÃ¤gerin eine umfassende Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, eine ausreichende hÃ¤usliche Pflege und hauswirtschaftliche Versorgung sowie die notwendige Teilhabe am Arbeitsleben und eine individuelle Freizeitgestaltung ermÃ¶glichen. Hierzu solle die KlÃ¤gerin aus dem persÃ¶nlichen Budget selbst ausgesuchte Assistenten bzw. geeignetes Pflegepersonal finanzieren. Deshalb sei davon auszugehen, dass neben der Monatspauschale zusÃ¤tzliche Leistungen bzw. Zahlungen, die die angefÃ¼hrten Bedarfslagen betrÃ¤fen, ausgeschlossen seien. Zwar mÃ¶ge es so sein, dass die KlÃ¤gerin das persÃ¶nliche Budget ausschlieÃlich fÃ¼r die entgeltlichen personellen UnterstÃ¼tzungen im Rahmen des Arbeitgebermodells beantragt habe. Eine derartige Begrenzung finde sich jedoch in der Zielvereinbarung vom 15.Â November 2019, welche den Charakter eines Ã¶ffentlich-rechtlichen Vertrages habe, nicht. Im Rahmen einer objektiven, am EmpfÃ¤ngerhorizont orientierten Auslegung der Zielvereinbarung ergÃ¤be sich, dass neben der Budgetpauschale kein Raum fÃ¼r zweckidentische EinzelansprÃ¼che sein solle. Hiervon gehe auch die Beklagte aus, denn die monatliche Budgetpauschale schlieÃe nach Ziff.Â 3 des Bescheides vom 1.Â April 2020 ausdrÃ¼cklich ein (ungekÃ¼rztes) monatliches Pflegegeld von 728,00Â â¬ ein. Dass daneben kein Anspruch auf ein gekÃ¼rztes Pflegegeld nach Â§Â 63b Abs.Â 5 SGBÂ XII bestehen kÃ¶nne, verstehe sich von selbst.

Gegen das der ProzessbevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin gegen Empfangsbekenntnis am 19. November 2020 zugestellte Urteil hat sie am 7.Â Dezember 2020 schriftlich zum Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg (LSG) Berufung (ursprÃ¼nglich Az.: L 2 SO 3877/20) eingelegt und unter Bezugnahme auf ihr bisheriges Vorbringen ergÃ¤nzend vorgetragen, der Rechtsauffassung des SG stehe eine gefestigte

einheitliche Rechtsprechung entgegen. Im Sinne der â□□Sicherstellung der Pflegeâ□□ gemÃ¤Ã□ Â§Â 64a SGBÂ XII komme es danach nicht darauf an, ob die KlÃ¤gerin den gesamten pflegerischen Bedarf mit dem Pflegegeld abdecken kÃ¶nne und faktisch auch abdecke. Entscheidend sei vielmehr, dass neben den Ã¼brigen Pflegeleistungen noch die MÃ¶glichkeit bestehe, den pflegerischen Bedarf selbst sicherstellen zu kÃ¶nnen und gegebenenfalls zu mÃ¼ssen; dies sei schon dann zu bejahen, wenn trotz der Einschaltung von PflegekrÃ¤ften Nachbar-Â oder verwandtschaftliche Hilfe in Anspruch genommen werden mÃ¼sse oder ein unvorhergesehener Pflegebedarf selbst sicherzustellen sei. Die Rechtsprechung gehe davon aus, dass ein â□□offenerâ□□ Pflegebedarf bei lebensnaher Betrachtung selbst (oder gerade) bei einer â□□Rund-um-die-Uhr-Versorgungâ□□ durch professionelle PflegekrÃ¤fte so naheliegend sei, dass grundsÃ¤tzlich von einem bestehenden â□□offenenâ□□ Pflegebedarf ausgegangen werden kÃ¶nne und mÃ¼sse, der im konkreten Einzelfall vom SozialhilfetrÃ¤ger zu widerlegen wÃ¤re. Dies beispielsweise schon deshalb, weil in der Regel kein vernÃ¼nftiger Zweifel daran bestehen kÃ¶nne, dass auch bei einer 24-Stunden-Versorgung durch professionelle PflegekrÃ¤fte diese unvorhergesehen ausfallen kÃ¶nnten und dann bei einer ambulanten Versorgung in der Regel nicht sofort eine professionelle Ersatzkraft bereitstehe und weil dann in der Regel kein vernÃ¼nftiger Zweifel daran bestehen kÃ¶nne, dass eine Person, die so stark beeintrÃ¤chtigt sei, dass sie rund um die Uhr auf (professionelle) PflegekrÃ¤fte angewiesen sei, in einem solchen Fall auch darauf angewiesen sei, dass Dritte ihr solange Hilfe unentgeltlich leisteten, bis wieder eine professionelle Pflegekraft einsatzbereit sei. Damit seien die tatbestandlichen Voraussetzungen fÃ¼r den Anspruch der KlÃ¤gerin auf das Pflegegeld gemÃ¤Ã□ Â§Â 64a SGBÂ XII nach der gefestigten Rechtsprechung erfÃ¼llt. Bei der 24-stÃ¼ndigen Versorgung der KlÃ¤gerin durch professionelle PflegekrÃ¤fte komme es auch tatsÃ¤chlich vor, dass die diensthabende Assistentin so kurzfristig ausfalle, dass nicht mehr rechtzeitig eine professionelle Ersatzkraft organisiert werden kÃ¶nne. Dann mÃ¼ssten tatsÃ¤chlich Freunde der KlÃ¤gerin einspringen, um die Zeit zu Ã¼berbrÃ¼cken. TatsÃ¤chlich komme es vor, dass die KlÃ¤gerin die Wohnung von Zeit zu Zeit wegen Krankheit, phasenweise wegen eines besonders gesteigerten Hilfebedarfs beim Abhusten oder bei der Beatmung oder wegen vermehrter plÃ¶tzlich einschieÃ□ender Spastiken nicht verlassen kÃ¶nne; dann kÃ¶nne sie mit einer Assistentin auch nicht zum Einkaufen gehen oder Besorgungen zur Aufrechterhaltung des Haushalts auÃ□erhalb der Wohnung erledigen. Dann mÃ¼ssten Freunde fÃ¼r die KlÃ¤gerin einkaufen oder Besorgungen auÃ□er Haus erledigen, wÃ¤hrend die diensthabende Assistentin bei der KlÃ¤gerin bleibe. Es komme vor, dass ein Transfer der KlÃ¤gerin schiefgehe, sodass die KlÃ¤gerin unvorhergesehen auf dem Boden zu liegen komme. Eine Assistentin allein sei dann nicht in der Lage, sie vom Boden aufzuheben; es mÃ¼ssten dann Nachbarn gebeten werden, zu helfen. Auch sei der Anspruch der KlÃ¤gerin auf das Garantiepflegegeld ab 2020 nicht durch die am 15.Â November 2019 geschlossene Zielvereinbarung ausgeschlossen. Der verbindliche Inhalt einer Zielvereinbarung sei im Wege der Auslegung gemÃ¤Ã□ Â§Â§Â 133, 157 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) i.V.m. Â§Â 61 SatzÂ 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGBÂ X) zu ermitteln. Bei der Auslegung nach dem objektiven EmpfÃ¤ngerhorizont sei neben dem Wortlaut der ErklÃ¤rung auch der mit dem Vertragsschluss verfolgte Zweck, die Interessenlage der Parteien und die sonstigen

BegleitumstÃ¤nde zu beachten. Bei den BegleitumstÃ¤nden seien auch auÃerhalb der ErklÃ¤rung liegende UmstÃ¤nde mit zu berÃ¼cksichtigen, soweit sie einen Schluss auf den Sinngehalt der ErklÃ¤rung zulieÃen und dem EmpfÃ¤nger bekannt oder erkennbar gewesen seien. Am 15.Â November 2019 sei keine Zielvereinbarung Ã¼ber eine umfassende komplexe Leistung geschlossen worden. Dies sei schon daraus ersichtlich, dass die Beklagte Ã¼ber den in der Zielvereinbarung vom 15.Â November 2019 genannten Betrag hinaus mit gesonderten Bescheiden vom 25.Â Januar 2020 und 27.Â Januar 2020 weitere Leistungen zur Teilhabe bewilligt habe. Bei der Zielvereinbarung vom 15.Â November 2019 handele es sich demnach nicht um eine alle Hilfebedarfe der KlÃ¤gerin umfassend regelnde Zielvereinbarung im Sinne von Â§Â 29 Abs.Â 4 SGBÂ IX. Eine sachgerechte Auslegung der Zielvereinbarung vom 15.Â November 2019 kÃ¶nne nicht ergeben, dass die KlÃ¤gerin und die Beklagte darin Ã¼bereingekommen wÃ¤ren, dass kein Garantiepflegegeld erbracht werde. Ein solcher Ausschluss bzw. Verzicht sei aus dem Wortlaut des Ã¶ffentlich-rechtlichen Vertrags nicht zu entnehmen und auch die Ã¼brigen beiden Parteien gleichermaÃen bekannten UmstÃ¤nde der Antragstellung, der Vertragshandlungen und des Vertragsschlusses sprÃ¤chen nicht dafÃ¼r. Aus den zu dem Antragsverfahren vorliegenden Unterlagen gehe hervor, dass beide Vertragsparteien Ã¼bereinstimmend davon ausgingen, dass Gegenstand der Zielvereinbarung allein die Kosten der entgeltlichen personellen UnterstÃ¼tzung seien. In die Berechnung der Geldleistung seien ausschlieÃlich die Kosten des â€Arbeitgebermodellsâ€ eingeflossen. Die Beklagte sei â€ wie es aus ihrer streitgegenstÃ¤ndlichen Entscheidung ersichtlich werde â€ der Auffassung, dass der Anspruch gemÃ¤Ã Â§Â 64 SGBÂ XII fÃ¼r Hilfe zur Pflege fÃ¼r die KlÃ¤gerin wegen Â§Â 103 SGBÂ IX gar nicht in Betracht komme, weil die KlÃ¤gerin Leistungen der Eingliederungshilfe erhalte, sodass fÃ¼r die Beklagte nicht einmal eine PrÃ¼fung der Anspruchsgrundlage des Â§Â 64a SGBÂ XII, des darin geregelten Hilfebedarfs und der Konkurrenzregelung des Â§Â 63b Abs.Â 5 SGBÂ XII in Betracht komme. Demnach kÃ¶nne es nicht die Absicht der Beklagten gewesen sein, einen Anspruch auf das Garantiepflegegeld auch noch durch einen Ã¶ffentlich-rechtlichen Vertrag auszuschlieÃen. Dass mit der Zielvereinbarung oder dem Bescheid vom 1.Â April 2020 der Anspruch der KlÃ¤gerin auf das Garantiepflegegeld ausgeschlossen habe werden sollen, kÃ¶nne auch nicht daraus abgeleitet werden, dass die mit Bescheid vom 1.Â April 2020 ab 1.Â Januar 2020 bewilligte monatliche Geldleistung nach Ziff.Â 3 des Bescheides â€ausdrÃ¼cklich ein monatliches Pflegegeld von 728,00Â â€¬â€ einschlieÃe. Bei diesem Betrag handele es sich ausdrÃ¼cklich laut der Zielvereinbarung und des Bescheides um das Pflegegeld der Pflegeversicherung gemÃ¤Ã Â§Â 37 SGBÂ XI und nicht um das Pflegegeld gemÃ¤Ã Â§Â 64a SGBÂ XII. Der Auffassung der Beklagten, dass der KlÃ¤gerin Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGBÂ IX bewilligt worden seien und keine Leistungen der Hilfe zur Pflege, weshalb auch ein Pflegegeld gemÃ¤Ã Â§ 64a SGBÂ XI nicht in Betracht komme, sei unzutreffend. Nicht nur die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel des SGBÂ XII, sondern mit Â§Â 103 Abs.Â 2 SatzÂ 1 SGBÂ IX ausdrÃ¼cklich auch die Leistungen der ambulanten hÃ¤uslichen Pflege nach den Â§Â§Â 64a bis 64f, 64i und 66 SGBÂ XII seien vom Gesetzgeber in den TeilÂ 2 des SGBÂ IX aufgenommen und damit in die sachliche ZustÃ¤ndigkeit des EingliederungshilfetrÃ¤gers Ã¼berfÃ¼hrt worden. Auch kÃ¤men fÃ¼r die Leistungen der ambulanten hÃ¤uslichen Pflege nicht die

Einkommens- und VermÃ¶gensschutzregelungen des SGBÂ XII in Anwendung. Weder ergÃ¤be sich aus dem Gesetzeswortlaut noch sei anderweitig ersichtlich, dass nach TeilÂ 2 des SGBÂ IX leistungsberechtigte Menschen mit Pflegebedarf und vor dem Rentenalter eingetretener Behinderung wegen ihres Anspruchs auf irgendeine der in Â§Â§Â 103 Abs.Â 2 SatzÂ 1 SGBÂ IX benannten Leistungen der hÃ¤uslichen Pflege den Regelungen des Elften Kapitels des SGBÂ XII unterworfen werden sollten. Es sei aus dem Gesetz und den Gesetzesmaterialien auch nicht ersichtlich, dass der Gesetzgeber die Anwendung des Â§Â 63b SGBÂ XII oder auch nur speziell des Â§Â 63b Abs.Â 5 SGBÂ XII im Rahmen der Leistungen der Eingliederungshilfe gemÃ¤Ã Â§Â 103 Abs.Â 2 SatzÂ 1 SGBÂ IX ganz oder teilweise habe ausschlieÃen wollen oder dass er dies im Hinblick auf Â§Â 103 Abs.Â 2 SatzÂ 1 SGB IX in der am 1.Â Januar 2020 in Kraft getretenen Fassung versehentlich unterlassen hÃ¤tte. Die Vorgehensweise der Beklagten, einen eingliederungshilfeberechtigten Menschen mit Pflegebedarf wegen seines Anspruchs auf eine der in Â§Â§Â 103 Abs.Â 2 SatzÂ 1 SGBÂ IX genannten Leistungen der hÃ¤uslichen Pflege den Regelungen des Elften Kapitels des SGBÂ XII zu unterwerfen, sei vom Gesetzgeber seit dem 1.Â Januar 2020 offensichtlich nicht mehr vorgesehen. Alle Leistungen nach den Â§Â§Â 64a bis 64f, 64i und 66 SGBÂ XII fÃ¼r den pflegerischen Hilfebedarf eines nach TeilÂ 2 des SGBÂ IX Leistungsberechtigten seien vom TrÃ¤ger der Eingliederungshilfe zu erbringen, soweit der Leistungsberechtigte nicht auf den Einsatz seines Einkommens und VermÃ¶gens oberhalb der in TeilÂ 2 Kap.Â 9 des SGBÂ IX definierten Grenzen verwiesen werden kÃ¶nne.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Mannheim vom 17. November 2020 sowie den Bescheid der Beklagten vom 11.Â Februar 2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1.Â April 2020 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, der KlÃ¤gerin anteiliges Pflegegeld in HÃ¶he von 243,00 â¬ monatlich ab 1.Â Januar 2020 zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â§Â 103 SGBÂ IX regele, dass die Leistungen der Eingliederungshilfe auch Pflegeleistungen umfassten. Die PrÃ¼fung der Bedarfsdeckung erfolge ausschlieÃlich nach den Vorgaben des SGBÂ IX. Die BedÃ¼rftigkeitsprÃ¼fung der Sozialhilfe â Hilfe zur Pflege â nach Â§Â 63a SGB XII entfalle fÃ¼r diesen Personenkreis. Vorliegend wÃ¼rden von der Beklagten somit keine Leistungen der Hilfe zur Pflege nach den Vorgaben des SGBÂ XII gewÃ¤hrt. Der Bedarf der KlÃ¤gerin sei umfassend im Rahmen der Gesamtplanung erhoben worden. Es sei die Anerkennung eines Bedarfs im Umfang von 24Â Stunden erfolgt. DarÃ¼ber hinaus kÃ¶nnten keine ungedeckten Bedarfe festgestellt werden, die mit einem zusÃ¤tzlichen Pauschalbetrag hÃ¤tten abgedeckt werden mÃ¼ssen. Auch aus der Zielvereinbarung ergÃ¤be sich nichts Anderes. Der in der Zielvereinbarung verwendete Begriff âhÃ¤usliche Pflegeâ sei nicht identisch mit dem Begriff

einer Pflegeleistung. Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGBÂ XII seien damit nicht gemeint. GemÃ¤Ã Â§Â 103 Abs.Â 2 SGBÂ IX werde durch die LeistungsgewÃ¤hrung der Hilfe zur Pflege nach dieser Vorschrift die LeistungsgewÃ¤hrung nach dem Siebten Kapitel des SGBÂ XII durch den TrÃ¤ger der Hilfe zur Pflege ausgeschlossen. Eine BedÃ¼rftigkeitsprÃ¼fung nach dem SGBÂ XII entfalle. Werde trotzdem davon ausgegangen, dass die gegenÃ¼ber der Eingliederungshilfe nachrangigen Leistungen der Hilfe zur Pflege nach den Vorgaben des SGBÂ XII neben den Leistungen der Eingliederungshilfe gewÃ¤hrt werden kÃ¶nnten, seien die Vorgaben des SGBÂ XII zu prÃ¼fen; es habe dann insbesondere eine BedÃ¼rftigkeitsprÃ¼fung nach den Vorgaben des SGBÂ XII zu erfolgen.

Im Termin zur ErÃ¶rterung des Sachverhalts am 12.Â Oktober 2021 haben die Beteiligten zur teilweisen Erledigung des Rechtsstreits (Az.: L 2 SO 3877/20) einen Vergleich geschlossen, wonach die Beklagte der KlÃ¤gerin das anteilige Pflegegeld in HÃ¶he von 243,00Â â¬ monatlich fÃ¼r die Zeit vom 1.Â Januar bis 31.Â Dezember 2019 gewÃ¤hrt.

Mit Beschluss vom 12.Â Oktober 2021 hat der erkennende Senat die verbundenen Verfahren S 9 SO 541/20 (betreffend Zeitraum 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019) und S 9 SO 967/20 (betreffend die Zeit ab 1. Januar 2020) getrennt. Das abgetrennte Verfahren S 9 SO 967/20 wurde als Berufung nun unter dem Aktenzeichen L 2 SO 3211/21 weitergefÃ¼hrt.

Die BevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin hat mit Schreiben vom 30. August 2023 und die Beklagte mit Schreiben vom 15. September 2023 einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung zugestimmt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten sowie die Prozessakten beider RechtszÃ¼ge Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Der Senat entscheidet mit dem EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten ohne mÃ¼ndliche Verhandlung (vgl.Â§Â 124 Abs.Â 2 Sozialgerichtsgesetz â SGG -).

Die Berufung der KlÃ¤gerin hat Erfolg.

Die gemÃ¤Ã Â§Â§Â 143, 144 Abs.Â 1 SGG statthafte Berufung ist zulÃ¤ssig; sie ist unter Beachtung der maÃgeblichen Form- und Fristvorschriften (Â§Â 151 Abs.Â 1 SGG) eingelegt worden. Die Berufung ist auch begrÃ¼ndet. Das SG hat die Klage zu Unrecht abgewiesen. Die KlÃ¤gerin hat einen Anspruch auf âWeitergewÃ¤hrungâ anteiligen Pflegegeldes ab 1.Â Januar 2020.

Streitgegenstand ist der Bescheid der Beklagten vom 11.Â Februar 2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1.Â April 2020, mit dem die Beklagte den Antrag der KlÃ¤gerin vom 30.Â November 2019 auf GewÃ¤hrung eines anteiligen

Pflegegeldes ab 1.Â Januar 2020 abgelehnt hat. Nachdem mit Beschluss vom 12.Â Oktober 2021 die verbundenen Verfahren S 9 SO 541/20 und S 9 SO 967/20 getrennt worden sind und sich die Beklagte am 12.Â Oktober 2021 in dem Verfahren SÂ 9 SO 541/20 verpflichtet hat, der KlÃ¤gerin anteiliges Pflegegeld in HÃ¶he von 243,00Â â¬ monatlich fÃ¼r die Zeit vom 1.Â Januar bis 31.Â Dezember 2019 zu gewÃ¤hren ist (noch) die GewÃ¤hrung des anteiligen Pflegegeldes ab 1.Â Januar 2020 im Streit. Dagegen geht die KlÃ¤gerin mit der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage vor (Â§Â 54 Abs.Â 1 und 4, Â§Â 56 SGG).

Die Klage richtet sich gegen die richtige Beklagte, da diese den Bescheid erlassen hat.

Rechtsgrundlage fÃ¼r den geltend gemachten Anspruch auf anteiliges (gekÃ¼rztes) Pflegegeld ist Â§Â 99 SGBÂ IX i.V.m. Â§Â 103 Abs.Â 2 SGBÂ IX.

Die KlÃ¤gerin gehÃ¶rt unzweifelhaft und nach Ã¼bereinstimmender Ansicht der Beteiligten zum Personenkreis der Leistungsberechtigten auf Eingliederungshilfe nach Â§Â§Â 90, 99 SGBÂ IX i.V.m. Â§Â 53 Abs.Â 1 und 2 SGBÂ XII und den Â§Â§Â 1 bis 3 Eingliederungshilfe-Verordnung in der bis zum 31.Â Dezember 2019 gÃ¼ltigen Fassung. Die KlÃ¤gerin leidet an einer beinbetonten spastischen tetraplegischen Cerebralparese, einer ausgeprÃ¤gten Stand- und GangstÃ¶rung, einer psychophysischen Belastbarkeitsminderung und einer InaktivitÃ¤tsosteoporose. Seit Geburt liegt bei der KlÃ¤gerin eine spastische tetraplegische Cerebralparese vor. Sie ist motorisch deutlich eingeschrÃ¤nkt; seit April 2018 erfolgt bei einer insuffizienten Atemwegsmuskulatur eine nÃ¤chtliche CPAP-Beatmung. Ebenso ist der Anspruch der KlÃ¤gerin auf Leistungen der Eingliederungshilfe in Form der sozialen Teilhabe gemÃ¤Ã Â§Â§Â 103 Abs.Â 1 Nr.Â 4, 113 Abs.Â 1, Abs.Â 2 Nr.Â 2, 78 SGBÂ IX und in Form der hÃ¤uslichen Pflege nach Â§Â 103 Abs.Â 2 SGBÂ IX i.V.m. Â§Â 64b Abs.Â 1 und Abs.Â 2 SGBÂ XII als pflegerische BetreuungsmaÃnahmen und Hilfen bei der HaushaltsfÃ¼hrung gegeben; dies ist zwischen den Beteiligten ebenfalls unstrittig. Im Herbst 2019 sind die Beteiligten Ã¼bereingekommen, die fÃ¼r die KlÃ¤gerin bestimmten Leistungen ab 1.Â Januar 2020 in Form eines persÃ¶nlichen trÃ¤gerÃ¼bergreifenden Budgets zu erbringen (diesbezÃ¼gliche Zielvereinbarung vom 15.Â November 2019). Mit Bescheid vom 1.Â April 2020 hat die Beklagte der KlÃ¤gerin ein trÃ¤gerÃ¼bergreifendes persÃ¶nliches Budget ab 1.Â Januar 2020 nach Â§Â§Â 29 und 105 Abs.Â 4 SGBÂ IX gewÃ¤hrt. Dies setzt sich u. a. aus folgenden Teilbudgets zusammen: Kosten fÃ¼r Assistenzleistungen zur Deckung des Eingliederungshilfe- und hÃ¤uslichen Pflegebedarfs als Leistung zur sozialen Teilhabe nach Â§Â§Â 113 i.V.m. 103 SGBÂ IX (Assistenz zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und zur Teilhabe am Beruf in Form von 9,08 Stunden tÃ¤glich, hÃ¤usliche Pflege auf Grundlage des Pflegegrades 4 im Umfang von 4,92Â Stunden tÃ¤glich).

Nach diesen Vorschriften umfassen Leistungen der Eingliederungshilfe auch Leistungen der sozialen Teilhabe â in Form von Assistenzleistungen -, die dazu dienen, den behinderten Menschen eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermÃ¶glichen oder zu erleichtern und den Leistungsberechtigten zu einer mÃ¶glichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen LebensfÃ¼hrung

im eigenen Wohnraum sowie in seinem Sozialraum zu befÃ¤higen oder ihn hierbei zu unterstÃ¼tzen, soweit solche Leistungen nicht nach den Kap.Â 3 bis 5 des SGBÂ IX erbracht werden. Zur selbstbestimmten und eigenstÃ¤ndigen BewÃ¤ltigung des Alltages einschlieÃlich der Tagesstrukturierung werden Leistungen fÃ¼r Assistenz erbracht. Sie umfassen insbesondere Leistungen fÃ¼r die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die HaushaltsfÃ¼hrung, Gestaltung sozialer Beziehungen, die persÃ¶nliche Lebensplanung, die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben sowie auch die Teilhabe am Beruf.

Werden â wie vorliegend â Leistungen der Eingliederungshilfe auÃerhalb von Einrichtungen und RÃ¤umlichkeiten im Sinne des Â§Â 43a SGBÂ XI i.V.m. Â§Â 71 Abs.Â 4 SGBÂ XI erbracht â die KlÃ¤gerin lebt (selbststÃ¤ndig) in einer eigenen Wohnung -, umfasst die Leistung auch die Leistungen der hÃ¤uslichen Pflege nach den Â§Â§Â 64a bis 64f, 64i und 66 SGB XII, solange die Teilhabeziele nach MaÃgabe des Gesamtplans (Â§Â 121 SGBÂ IX) erreicht werden kÃ¶nnen, es sei denn, der Leistungsberechtigte hat vor Vollendung des fÃ¼r die Regelaltersrente im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGBÂ VI) erforderlichen Lebensjahres keine Leistung und Eingliederungshilfe erhalten (Â§Â 103 Abs.Â 2 SatzÂ 1 SGBÂ IX). Nach Â§Â 64b Abs.Â 1 und 2 SGBÂ XII haben PflegebedÃ¼rftige der PflegegradeÂ 2, 3, 4 oder 5 Anspruch auf kÃ¶rperbezogene PflegemaÃnahmen und pflegerische BetreuungsmaÃnahmen sowie auf Hilfen bei der HaushaltsfÃ¼hrung als Pflegesachleistung (hÃ¤usliche Pflegehilfe), soweit die hÃ¤usliche Pflege nach Â§Â 64 SGBÂ XII nicht sichergestellt werden kann. Die Leistungen der hÃ¤uslichen Pflege nach den Â§Â§Â 64a bis 64f, 64i und 66 SGBÂ XII umfassen dabei nur die entsprechenden Pflegeleistungen, die sich aus dem Recht der gesetzlichen Pflegeversicherung nach dem SGBÂ XI ergeben. Diesen aufgefÃ¼hrten Vorschriften entsprechend hat die Beklagte mit Bescheid vom 1.Â April 2020 die Leistungen der sozialen Teilhabe und der hÃ¤uslichen Pflegehilfe entsprechend Â§Â 64b SGBÂ XII gewÃ¤hrt.

DarÃ¼ber hinaus besteht jedoch auch ein Anspruch auf die GewÃ¤hrung von Leistungen der hÃ¤uslichen Pflege nach Â§Â 103 Abs.Â 2 SGBÂ IX als Hilfe zur Pflege in Form von (gekÃ¼rztem) Pflegegeld entsprechend Â§Â 64a Abs.Â 1 i.V.m. Â§Â 63b Abs.Â 5 SGBÂ XII.

Werden Eingliederungshilfeleistungen auÃerhalb von Einrichtungen und RÃ¤umlichkeiten im Sinne des Â§Â 71 Abs.Â 4 SGBÂ XI erbracht â also wie vorliegend bei der KlÃ¤gerin im hÃ¤uslichen Bereich -, so umfassen diese auch die Leistungen der hÃ¤uslichen Pflege nach Â§Â§Â 64a bis 64f, 64i und 66 SGBÂ XII, solange die im Gesamtplan festgelegten Teilhabeziele noch erreicht werden kÃ¶nnen. Im Einzelnen handelt es sich dabei um das Pflegegeld (Â§Â 64a SGBÂ XII), die â von der Beklagten bereits ab 1.Â Januar 2020 gewÃ¤hrte â hÃ¤usliche Pflegehilfe (Â§Â 64b SGBÂ XII), Verhinderungspflege (Â§Â 64c SGBÂ XII), Pflegehilfsmittel (Â§Â 64d SGBÂ XII), MaÃnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes (Â§Â 64e SGBÂ XII), andere Leistungen (Â§Â 64f SGBÂ XII), den Entlastungsbetrag nach PflegegradÂ 2 bis 5 (Â§Â 64i SGBÂ XII) und den Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 1. GemÃ¤Ã Â§Â 103 Abs.Â 2 SatzÂ 1 SGBÂ IX â umfassenâ Leistungen der Eingliederungshilfe auch die Leistungen der

genannten hÃ¤uslichen Pflege. Die aufgefÃ¼hrten Leistungen sind in Gestalt eines auftragsÃ¤hnlichen VerhÃ¤ltnisses vom EingliederungshilfetrÃ¤ger zu erbringen; seit dem 1.Â Januar 2020 werden demnach die Pflegehilfen des SGBÂ XII unter bestimmten PrÃ¤missen zu Eingliederungshilfeleistung (vgl. Eicher in JM 2022, S.Â 242 ff.). Der Senat hÃ¤lt deshalb die Auffassung der Beklagten, Â§Â 103 SGBÂ IX regele, dass die Leistungen der Eingliederungshilfe auch Pflegeleistungen umfassten, die BedÃ¼rftigkeitsprÃ¼fung der Sozialhilfe nach Â§Â 63a SGBÂ XII fÃ¼r diesen Personenkreis somit entfalle und die Beklagte vorliegend somit keine Leistungen der Hilfe zur Pflege nach den Vorgaben des SGBÂ XII gewÃ¤hre, fÃ¼r nicht zutreffend. Sie findet eine Grundlage weder im Wortlaut des Â§103 Abs.Â 2 SGBÂ IX noch in den von der Beklagten selbst in ihrem Schriftsatz vom 21.Â Juli 2022 zitierten Gesetzesmotiven mit Bezugnahme auf BT-Drucks.Â 18/9522, S.Â 278 f. Die Eingliederungshilfe nach dem SGBÂ IX umfasst nach dem klaren Wortlaut des Â§Â 103 Abs.Â 2 SGBÂ IX die genannten Leistungen der hÃ¤uslichen Hilfe zur Pflege des SGBÂ XII, und damit auch das Pflegegeld gemÃ¤Ã Â§Â 64a SGBÂ XII. Die Beklagte hat daher â weil auch die weiteren Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung eines gekÃ¼rzten Pflegegeldes gegeben sind â der KlÃ¤gerin dieses zu gewÃ¤hren.

Die KlÃ¤gerin hat einen entsprechenden Pflegebedarf im Sinne des Â§Â 61a SGBÂ XII. Bei der KlÃ¤gerin ist seitens der Pflegekasse Pflegegrad 4 festgestellt. GemÃ¤Ã Â§Â 62a SGBÂ XII ist die Entscheidung der Pflegekasse Ã¼ber den Pflegegrad auch fÃ¼r die Beklagte als EingliederungshilfetrÃ¤ger bindend.

Gem.Â Â§Â 64a Abs.Â 1 S.Â 1 SGB XIIÂ haben PflegebedÃ¼rftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5 bei hÃ¤uslicher Pflege Anspruch auf Pflegegeld in HÃ¶he des Pflegegeldes nachÂ Â§Â 37 Abs.Â 1 SGB XI. Weitere Voraussetzung ist gem.Â Â§Â 64a Abs.Â 1 S.Â 2 SGB XII, dass die PflegebedÃ¼rftigen die erforderliche Pflege mit dem Pflegegeld in geeigneter Weise selbst sicherstellen. Â§Â 64a Abs.Â 1 S.Â 2 SGBÂ XII steht einem Anspruch auf Pflegegeld auch nicht entgegen, wenn der PflegebedÃ¼rftige ausschlieÃlich von professionellen PflegekrÃ¤ften versorgt wird, selbst wenn dies â rund-um-die-Uhrâ erfolgt (H. Schellhorn, in: Schellhorn/Hohm/Scheider/Legros, SGB XII, 20. Aufl. 2020, Â§Â 64a Rn.Â 7; BVerwG, Urteil vom 3. Juli 2003 â 5 C 7/02 â juris Rn. 13 ff.). Denn dies fÃ¼hrt nicht ohne weiteres zu der Annahme, dass keinerlei Pflegebedarf mehr in Eigenverantwortung abgedeckt wird. Entscheidend ist lediglich, dass die MÃ¶glichkeit besteht, dass Â pflegerischer Bedarf Â selbst sichergestellt werden kann und muss. Â Diese Â Voraussetzung Â ist Â aber auch Â schon dann zu Â bejahen, Â wenn in Â verbleibenden Â ZeitrÃ¤umen bei Â Nichtanwesenheit einer Pflegefachkraft nachbar-
oder verwandtschaftliche Hilfe in Anspruch genommen werden muss oder aber ein unvorhergesehener Pflegebedarf von der KlÃ¤gerin selbst sicherzustellen ist. Daher kÃ¶nnen trotz professioneller Pflege ZwischenrÃ¤ume verbleiben, in denen Pflege auch noch selbst zu organisieren ist. Schon fÃ¼r diese mÃ¼ssen der pflegebedÃ¼rftigen Person die finanziellen Anreize durch das Pflegegeld zur VerfÃ¼gung stehen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob tatsÃ¤chlich Pflege durch Verwandte oder Nachbarn in Anspruch genommen wird. Es muss lediglich immer wieder die MÃ¶glichkeit dafÃ¼r bestehen (vgl. BSG, Urteil vom 25. April 2013 â B

8 SO 8/12 R -, juris Rn. 16/17; SÃ¤chsisches LSG, Beschluss vom 10. November 2020Â â□□ L 8 SO 67/20 B ERÂ -, juris Rn. 29; MeÃ□ling in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl. 2020, Â§Â 64a SGB XII Rn. 22). Diese Regelung dient dazu, eine Zweckverfehlung der PflegegeldgewÃ¤hrung etwa infolge bestimmungswidriger Verwendung des Pflegegeldes oder bei MÃ¤ngeln der selbst organisierten Pflege zu verhindern; die Zwecksetzung des Pflegegeldes selbst bleibt hiervon hingegen unberÃ¼hrt (BVerwG, Urteil vom 3. Juli 2003 â□□ 5 C 7/02 -, Rn. 14).

Vorliegend besteht bei der KlÃ¤gerin Ã¼ber die ihr gewÃ¤hrte professionelle Hilfe seitens der von ihr im â□□Arbeitgebermodellâ□□ beschÃ¤ftigten AssistenzkrÃ¤fte hinaus auch ein weiterer pflegerischer Bedarf, der von ihr sichergestellt werden kÃ¶nnte oder mÃ¼sste. Die KlÃ¤gerin hat Ã¼berzeugend immer wieder auftretende weitere pflegerische Bedarfe auch Ã¼ber die â□□Rund-um-die-Uhr-Versorgungâ□□ hinaus benannt, die sie mit dem gekÃ¼rzten Pflegegeld abdecken kÃ¶nnte. Die KlÃ¤gerin hat Ã¼berzeugend vorgetragen, dass beispielsweise die Situation auftritt, dass sich angesichts der vorliegenden Atmungsschwierigkeiten, welche immer wieder auftreten bzw. auftreten kÃ¶nnen, eine Assistenzkraft stÃ¤ndig in ihrer unmittelbaren NÃ¤he aufhalten muss, weshalb beispielsweise Verrichtungen der hauswirtschaftlichen Versorgung wie EinkÃ¤ufe etc. von dieser Assistenzkraft nicht vorgenommen werden kÃ¶nnen. Diese Verrichtungen wÃ¼rden dann â□□Dritteâ□□ Ã¼bernehmen. Die KlÃ¤gerin verschafft sich seit 1.Â Januar 2020 die erforderliche Betreuung und Pflege im â□□Arbeitgebermodellâ□□ durch von ihr beschÃ¤ftigte Assistenz-und PflegekrÃ¤fte. Es kommt vor bzw. kann vorkommen, dass kurzfristig die von ihr beschÃ¤ftigte â□□Betreuungspersonâ□□ ausfÃ¤llt und â□□ad hocâ□□ eine andere von ihr beschÃ¤ftigte â□□Betreuungspersonâ□□ nicht einspringen kann. In diesem â□□Notfallâ□□ ist die KlÃ¤gerin auf die Hilfe Dritter angewiesen. Somit steht fÃ¼r den Senat fest, dass auch angesichts der â□□Rund-um-die-Uhr-Versorgungâ□□ im â□□Arbeitgebermodellâ□□ ein weiterer pflegerischer Bedarf fÃ¼r die KlÃ¤gerin besteht. Die Voraussetzung fÃ¼r Pflegegeld, also, dass die pflegebedÃ¼rftige Person die hÃ¤usliche Pflege â□□in geeigneter Weise selbst sicherstellenâ□□ kann, liegt vor.

Ein Anspruch der KlÃ¤gerin auf anteiliges Pflegegeld gemÃ¤Ã□ Â§Â 103 Abs.Â 2 SGBÂ IX i.V.m. Â§Â§Â 64a, 63b Abs.Â 5 SGBXII ist auch nicht durch die am 15.Â November 2019 geschlossene Zielvereinbarung zwischen den Beteiligten bzw. durch den diese Zielvereinbarung umsetzenden Bescheid vom 1.Â April 2020 Ã¼ber die GewÃ¤hrung eines trÃ¤gerÃ¼bergreifenden persÃ¶nlichen Budgets ab 1.Â Januar 2020 ausgeschlossen. Der Zielvereinbarung vom 15.Â November 2019 und dem nachfolgenden und sie umsetzenden Bescheid vom 1.Â April 2020 kann nicht entnommen werden, dass mit dieser LeistungsgewÃ¤hrung der Bedarf der KlÃ¤gerin â□□umfassend im Rahmen der Gesamtplanungâ□□ erhoben und erfÃ¼llt wird. Dies wird schon dadurch deutlich, dass die Beklagte selbst mit weiteren (bestandskrÃ¤ftigen) Bescheiden vom 25.Â Januar 2020 Ã¼ber die GewÃ¤hrung einer Kfz-Beihilfe (Ã□bernahme der laufenden Unterhaltskosten des Kraftfahrzeugs mit einer Betriebskostenpauschale) und vom 27.Â Januar 2020 (Ã□bernahme der Kosten fÃ¼r ein Assistenzzimmer) weitere Bedarfe der KlÃ¤gerin festgestellt und dafÃ¼r Leistungen der Eingliederungshilfe gewÃ¤hrt hat. Eine am MaÃ□stab des

Â§Â 61 SatzÂ 2 SGBÂ X i.V.m. Â§Â§Â 133, 157 BGB vorzunehmende Auslegung des Ã¶ffentlich-rechtlichen Vertrages Zielvereinbarung vom 15.Â November 2019 ergibt nicht, dass die Beteiligten mit dieser Zielvereinbarung darin Ã¼bereingekommen wÃ¤ren, dass kein anteiliges Pflegegeld zu gewÃ¤hren ist bzw. die GewÃ¤hrung eines anteiligen Pflegegeldes (rechtlich) ausgeschlossen ist. Der Senat folgt der Ansicht der KlÃ¤gerin, dass mit Blick auf den Inhalt der Zielvereinbarung vom 15.Â November 2019 die beteiligten Vertragsparteien Ã¼bereinstimmend davon ausgegangen sind, dass Gegenstand der Zielvereinbarung allein die Kosten der entgeltlichen personellen UnterstÃ¼tzung der KlÃ¤gerin waren. Die KlÃ¤gerin hatte nur eine Geldleistung fÃ¼r die Kosten des Arbeitgebermodells anstelle der Sachleistung fÃ¼r den ambulanten Dienst beantragt. Zum Antrag wurden nur Unterlagen Ã¼ber die Kosten der entgeltlichen Versorgung im Rahmen des Arbeitgebermodells vorgelegt und seitens der Beklagten geprÃ¼ft. Im Ãbrigen war die Beklagte zum damaligen Zeitpunkt und ist immer noch der Auffassung, dass ein Anspruch der KlÃ¤gerin auf Leistungen der Hilfe zur Pflege (auch Pflegegeld) gem. Â§Â 103 SGBÂ IX rechtlich gar nicht in Betracht komme, da die KlÃ¤gerin Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Zweiten Teil des SGBÂ IX erhalte. Es wÃ¤re nicht nachvollziehbar, dass es dann Absicht der Beklagten hÃ¤tte sein sollen, einen solchen von ihr schon verneinten Leistungsanspruch (nochmals) durch die Zielvereinbarung vom 15.Â November 2019 bzw. durch den diese umsetzenden Bewilligungsbescheid vom 1.Â April 2020 abzubedingen. Offenkundig ist auch, dass die KlÃ¤gerin nicht den Willen gehabt hat, ihren bis dahin geltend gemachten Anspruch auf GewÃ¤hrung eines anteiligen Pflegegeldes mit Abschluss der Zielvereinbarung vom 15.Â November 2019 aufzugeben. Zum damaligen Zeitpunkt fÃ¼hrte die KlÃ¤gerin bereits ein Widerspruchsverfahren gegen die Ablehnung des von ihr begehrten anteiligen Pflegegeldes durch (Ablehnungsbescheid vom 16.Â September 2019, Widerspruchserhebung dagegen am 7.Â Oktober 2019). Diesen Anspruch hat die KlÃ¤gerin auch mit entsprechender Klage und Berufung weiterverfolgt.

Die KlÃ¤gerin ist auch bezÃ¼glich der begehrten Eingliederungshilfeleistung in Form von anteiligem Pflegegeld bedÃ¼rftig. Bei den in Â§Â 103 Abs.2 SGBÂ IX genannten und als Eingliederungshilfeleistung zu erbringenden Leistungen der hÃ¤uslichen Pflege gilt gemÃ¤Ã Â§Â 92 SGBÂ IX, dass zu den Leistungen der Eingliederungshilfe nach MaÃgabe des KapitelsÂ 9 ein Beitrag aufzubringen ist. Dies bedeutet, dass die Auffassung der Beklagten unzutreffend ist, bei einer GewÃ¤hrung der Leistungen hÃ¤uslicher Pflege im Sinne des SGBÂ XII, wenn dem Leistungsberechtigten âvorrangigeâ Eingliederungshilfeleistungen nach dem SGBÂ IX zu gewÃ¤hren sind, mÃ¼sse (dennoch) eine Einkommens- und VermÃ¶gensprÃ¼fung nach den Regelungen des SGBÂ XII durchgefÃ¼hrt werden. Die Eingliederungshilfe umfasst die Leistungen der genannten hÃ¤uslichen Pflege (auch Pflegegeld) bei dem Personenkreis, der schon vor Vollendung der Regelaltersgrenze im Sinne des Â§Â 235 SGBÂ VI auÃerhalb von Einrichtungen und RÃ¤umlichkeiten Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten hat. Somit ist fÃ¼r Pflegeleistungen der TrÃ¤ger der Eingliederungshilfe verantwortlich mit der Folge, dass in diesem Fall die BedÃ¼rftigkeitsprÃ¼fung nach dem SGBÂ XII entfÃ¤llt (vgl. juris-Praxiskommentar, SGB IX, Â§Â 103 Rn.Â 20). Da dieser Personenkreis in der Regel aufgrund seiner Behinderung nicht in der Lage ist, bis zum Eintritt der

Regelaltersgrenze eine adÃ¤quate Risikovorsorge zu treffen, soll er durch die Regelung privilegiert werden (vgl. GesetzesbegrÃ¼ndung in BT-Drucks.Â 18/10523, S.Â 61). Die Rechtsauffassung der Beklagten wÃ¼rde also darauf hinauslaufen, dass die vom Gesetzgeber ausdrÃ¼cklich gewÃ¼nschte Privilegierung von Personen wie der KlÃ¤gerin bezÃ¼glich der Einkommens- und VermÃ¶gensprÃ¼fung nicht greifen wÃ¼rde.

GemÃ¤Ã Â§Â 136 Abs.Â 1 SGBÂ IX ist bei den Leistungen der Eingliederungshilfe ein Beitrag zu den Aufwendungen aufzubringen, wenn das Einkommen im Sinne des Â§Â 135 SGB IX der Antragsteller in Person sowie bei minderjÃ¤hrigen Personen der im Haushalt lebenden Eltern oder des im Haushalt lebenden Elternteils die BetrÃ¤ge nach Abs.Â 2 Ã¼bersteigt. GemÃ¤Ã Â§Â 135 Abs.Â 1 SGBÂ IX ist maÃgeblich fÃ¼r die Ermittlung des Beitrages nach Â§Â 136 SGB IX die Summe der EinkÃ¼nfte des Vorjahres nach Â§Â 2 Abs.Â 2 des Einkommenssteuergesetzes sowie bei RenteneinkÃ¼nften die Bruttorente des Vorjahres. GemÃ¤Ã Â§Â 136 Abs.Â 2 SGBÂ IX ist ein Beitrag zu den Aufwendungen aufzubringen, wenn das Einkommen im Sinne des Â§Â 135 SGB IX Ã¼berwiegend aus einer sozialversicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung oder selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit erzielt wird und 85% der jÃ¤hrlichen BezugsgrÃ¶Ãe nach Â§Â 18 Abs.Â 1 des Vierten Buches Ã¼bersteigt (Nr.Â 1). Die KlÃ¤gerin ist versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt. Sie hat im Jahre 2019 ohne den Monat Mai ein nach den genannten Vorschriften zu berÃ¼cksichtigendes (netto)-Einkommen in HÃ¶he von 21.055,86 â¬, 2020 in HÃ¶he von 24.891,80 â¬, 2021 in HÃ¶he von 26.229,21 â¬, 2022 in HÃ¶he von 29.179,82 â¬ und 2023 bis einschlieÃlich Juli (bislang) in HÃ¶he von 11.532,86 â¬ erzielt. Daneben hat sie vom 15. Mai bis 2. Juni 2023 Ãbergangsgeld in HÃ¶he von 1.051,27 â¬ und im Zeitraum 3. Juni bis 6. August 2023 Krankengeld in HÃ¶he von 4.120,80 â¬ bezogen. Damit hat sie die gemÃ¤Ã Â§Â 136 Abs.Â 2 Nr.Â 1 SGBÂ IX maÃgebliche Einkommensgrenze jeweils nicht Ã¼berschritten. Denn im Jahre 2020 lag der diesbezÃ¼gliche Grenzwert fÃ¼r das zu berÃ¼cksichtigende Einkommen aus sozialversicherungspflichtiger BeschÃ¤ftigung bei 32.487,00Â â¬, 2021 und 2022 bei 33.558,00Â â¬ und 2023 liegt der Grenzwert bei 34.629,00Â â¬. Einen Einkommensbeitrag zu den begehrten Eingliederungshilfeleistungen (Pflegegeld) hat die KlÃ¤gerin somit nicht zu leisten.

Nach alledem steht der KlÃ¤gerin ab 1.Â Januar 2020 gegen die Beklagte ein Anspruch auf das gemÃ¤Ã Â§Â 63b Abs.Â 5 SGBÂ XII um 2/3 gekÃ¼rzte Pflegegeld in HÃ¶he von 243,00Â â¬ monatlich zu.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision nach Â§Â 160 Abs.Â 2 Nrn.Â 1 und 2 SGG liegen nicht vor.
Â

Erstellt am: 27.12.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024